

Wien, am Donnerstag, den 25. November 1926.

Die Lustbarkeitsabgabe vom Palmenhaus und der Schönbrunner Menagerie

Nach dem novellierten Gesetz über die Lustbarkeitsabgabe unterliegen nunmehr Schaustellungen, insbesondere gegen Eintrittsgebühr, dieser Abgabe. Die Befreiungsgründe sind im Gesetz aufgezählt, treffen aber auf Palmenhaus und Menagerie nicht zu. Insoweit die Schuljugend freien Zutritt hat, entfällt selbstverständlich jede Besteuerung. Die Gemeindeverwaltung muss aber darauf beharren, dass die anderen Besucher gleich denen von Theater und Konzerten zu den Notwendigkeiten des Gemeinwessens beitragen. Im Vergleich zu den von der Bundesverwaltung eingehobenen Eintrittsgebühren spielt die städtische Abgabe selbstverständlich keine entscheidende Rolle und macht nur mehrere Groschen aus. Im Übrigen aber ist festzustellen, dass der Bund gegenüber der Gemeinde von seinen Steuerrechten vollen Gebrauch macht. So geniesst die Stadt Wien, wenn es sich beispielsweise um den Transport von Kohle für die städtischen Wärmestuben handelt, nicht die bescheidendste Frachtbegünstigung. Die früher bestandene Portofreiheit wurde restlos aufgehoben, die bis zum Vorjahr bestandene Ermässigung für Telephone ist ohne Rücksicht ob es sich um Humanitätsanstalten handelt, entzogen worden. Der Bund besteuert sogar die öffentliche Strassenbeleuchtung mit Milliarden. Wenn der Bund bereit sein sollte, der Gemeinde in diesen Beziehungen Entgegenkommen zu zeigen, so würde gewiss auch umgekehrt über Steuernachlässe für den Bund sehr leicht eine Vereinbarung zu erzielen sein. Gegenüber der Behauptung, dass die Menagerie in Schönbrunn nicht bestehen könne, wird festgestellt, dass die Gemeindeführung sich wiederholt bereit erklärt hat, diese <sup>wienerische</sup> Einrichtung, ebenso wie den Prater zu übernehmen und dadurch den dauernden Bestand zu sichern...